
**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Detmold
über die Einzelheiten
der Eingliederung der Stadt Herford
in den Landkreis Herford
und der Gemeinden Diebrock,
Elverdissen,
Stedefreund, Laar und Eikum
sowie Teilen
von Herringhausen in die Stadt Herford**

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird in Verbindung mit den zwischen der Stadt Herford und den Gemeinden Falkendiek und Schwarzenmoor am 16./18. April 1968 abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen bestimmt:

- I. Zur Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford:
 1. Die zwischen dem Landkreis Herford und der Stadt Herford abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Erfüllung der den Kreisen übertragenen Aufgaben des ehemaligen Regierungsveterinärrates vom 25. Juli 1949 und über eine Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder für den Landkreis Herford und die Stadt Herford vom 22. Juni 1965 sowie der zwischen dem Landkreis Herford und der Stadt Herford abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag über die Einrichtung einer Krebsberatungsstelle des Stadt- und Landkreises Herford vom 1. Juni 1953 und 1. Oktober 1955 treten außer Kraft. Die Aufgaben werden vom Landkreis Herford weitergeführt.
 2. Soweit mit der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford Aufgaben der Stadt auf den Landkreis übergehen, gelten für die Übernahme der Beamten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Hinsichtlich der Übernahme von Angestellten und Arbeitern ist entsprechend zu verfahren.
 3. Soweit Aufgaben der Stadt Herford vom Landkreis Herford zu übernehmen sind, geht das für die Erfüllung dieser Aufgaben bereitgestellte bewegliche Vermögen unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Herford über. Das in Herford, Unter den Linden 12, Gemarkung Herford, Flur 7, Flurstück 216 gelegene Gebäude (Gesundheitsamt) stellt die Stadt Herford dem Landkreis Herford unentgeltlich zur Wahrnehmung des Gesundheitswesens so lange zur Verfügung, wie es für diese Aufgaben in Anspruch genommen wird. Der Landkreis Herford hat die Stadt Herford im übrigen von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Mietvertrag zwischen der Stadt Herford und der Firma Gebr. Nolting oHG

vom 2. April 1964 mit Zusatzvertrag vom 1. Juni 1967 über das in Herford, Hansastraße 33, gelegene Gebäude (Lastenausgleichsamt) ergeben.
Falls die Stadt Herford ihre Berufsschulen nicht weiterführt, geht auch das gesamte, diesen Zwecken dienende Vermögen unentgeltlich auf den Landkreis über.

4. Der Landkreis Herford als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford übernimmt in Zukunft allein den Betrieb des Krankenhauses. Die dem aufzulösenden Zweckverband gehörenden und dem Krankenhaus jetzt und in Zukunft dienenden Grundstücke gehen, mit Ausnahme der Flurstücke Flur 1 Nr. 21, 26, 29, 30 und 4438/33 (insgesamt 10.746 qm), unentgeltlich an den Landkreis Herford über. Alleineigentümer der vorstehend ausgenommenen Flurstücke wird die Stadt Herford, die sie für die Dauer des Betriebes des jetzigen Kreis- und Stadtkrankenhauses dem Landkreis Herford unentgeltlich zur Verfügung stellt.
Die spätere Verwendung der Grundstücke, die dem jetzigen Krankenhaus dienen und in das Eigentum des Landkreises Herford übergehen, hat im Einvernehmen mit der Stadt Herford zu erfolgen.
Die Stadt Herford beteiligt sich an der Aufbringung der Mittel für den Neubau des Krankenhauses mit einem einmaligen Zuschuss von 6,5 Mio DM. Von diesem Betrag sind 4,1 Mio. DM mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes an den Landkreis Herford zu zahlen; der Restbetrag wird in 5 gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 1.1.1970, fällig.
 5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
 6. Die Erlaubnissteuerordnung für den Landkreis Herford vom 15. Februar 1964 und 10. Oktober 1964 sowie die Jagdsteuerordnung für den Landkreis Herford vom 26. Februar 1937 gelten mit dem Inkrafttreten der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford auch im Gebiet der Stadt Herford. Mit diesem Recht übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht der Stadt Herford tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
 7. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der früher kreisfreien Stadt Herford gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Herford.
- II. Zur Eingliederung der Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Stedefreund, Laar und Eickum sowie der im Gesetz näher bezeichneten Teile von Herringhausen in die Stadt Herford:
1. Die Stadt Herford ist Rechtsnachfolgerin der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Herringhausen und der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger gehen, soweit sie nach der Eingliederung auf dem Gebiet der Stadt Herford liegen, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Herford über. Die Stadt Herford ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger auch von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind. Das in Herford, Amtshausstraße 3 und 5, Gemarkung Herford, Flur 9, Flurstück 55, 60 und 224, gelegene Verwaltungsgebäude des Amtes

-
- Herford-Hiddenhausen (Amtshaus) geht mit allen Einrichtungen und auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der Gemeinde Hiddenhausen über.
2. Das übrige bewegliche Vermögen der Gemeinde Herringhausen und der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger geht insoweit in das Eigentum der Stadt Herford über, als es für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich nach der Eingliederung im Gebiet der Stadt Herford befinden.
 3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
 4. Bei der Übernahme der Beamten der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger sowie der Beamten der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger sowie der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden gilt Entsprechendes.
 5. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muss die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen. Für den Gebietsteil der Gemeinde Herringhausen gilt Entsprechendes.
 6. Von den eingegliederten Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herford in Kraft. Im übrigen gilt in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Herford. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
 7. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des aufgelösten Feuerlöschverbandes des Amtes Herford-Hiddenhausen geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten insoweit in das Eigentum der Stadt Herford über, als es im Gebiet der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden liegt oder für Einrichtungen des Verbandes verwandt worden ist, die im Gebiet der eingegliederten Gemeinden liegen. Für die übrigen Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
 8. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Sundern, Schweicheln-Bermbeck, Hiddenhausen, Bustedt, Eilshausen und Lippinghausen über die Übertragung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Kanalreinigung auf die Gemeinde Schweicheln-Bermbeck vom 17. September 1957 tritt außer Kraft.
 9. Die Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Stedefreund, Laar und Eickum können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Herford weiterführen. Die Zuordnung der im § 10 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
 10. Die Stadt Herford kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
-

11. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden oder Gemein-
deteilen gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Herford.

Detmold, den 8. November 1968
Der Regierungspräsident

GV.NW. 1968 S. 408
SGV.NW. 2020